

Änderungen zur Friedhofsordnung der Pfarre Gleisdorf ab 01.01.2018

§ 6 Abs. 1 a und c wird wie folgt geändert:

a.

Maße der Grabstätten: Sektion 1, 2, 3, 12, 13, 14, 15 u. 16: Einzelgrab: 1,30 m Länge, 0,80 m Breite
Doppelgrab: 1,30 m Länge, 1,80 m Breite

Sektion 6, 7, 8, 9, 10 u. 11: Einzelgrab: 1,30 m Länge, 0,95 m Breite
Doppelgrab: 1,30 m Länge, 2,45 m Breite

Bei Wandgräbern ist das Einvernehmen mit der Friedhofsverwaltung herzustellen.

Die Größen werden in den Aufzeichnungen der Friedhofsverwaltung festgehalten und dem Grabberechtigten gegenüber bestätigt. Die Breite mehrstelliger Gräber wird so festgelegt, dass zwischen den Särgen eine Trennwand aus Erde erhalten bleibt.

c.

Urnenerdgräber sind ausschließlich zur Beisetzung von Urnen bestimmt und müssen ein Ausmaß von 1,30 m Länge und 0,70 m Breite haben.

§ 7 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

Es besteht kein Anspruch auf Ersterwerb eines Nutzungsrechtes an einer Grabstätte vor Eintritt eines Todesfalles. Die Friedhofsverwaltung kann jedoch in diesem Fall einem Ersterwerb für 3 Jahre zustimmen.

§ 9 Abs. 1 wird wie folgt ergänzt:

Mit der Einzahlung der Gebühren erklärt sich der Grabberechtigte mit der geltenden Friedhofsordnung einverstanden und erkennt diese an.

§ 17 Abs. 1 wird ergänzt:

Im Falle einer Beisetzung ist die vorhandene Grabstätte, inkl. Fundamente und etwaiger Altbestände auf Kosten des Auftraggebers zu entfernen. Dies erfolgt in der Regel durch einen dazu berechtigten Steinmetz.



Unterschrift d. Pfarrers





Unterschrift Mitglied d. Wirtschaftsrates

Diese Änderung der Friedhofsordnung ist mit Erlass des Bischöflichen Ordinariates Graz-Seckau vom 15.5.2018, Ord.-Zahl 596/72 1-18 genehmigt.




Dr. Michael Pregartbauer, Kanzler